



VÖLLIGE BEFREIUNG VOM ADR GEMÄSS SV 666:

Die Vorschriften der SV 666 Absätze a) und b) gelten nicht für Fahrzeuge, die frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind.

- Dies trifft zu, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangel (der Begriff „Brennstoff“ schließt auch Kraftstoffe ein) nicht betrieben werden kann. Eine Reinigung bzw. Spülung von Brennstoffleitung, Brennstofffiltern oder Einspritzdüsen sowie des Flüssigbrennstoffbehälter ist nicht erforderlich.
- Fahrzeuge gelten als frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn die Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (bei verflüssigten Gasen) sind, der Druck in den Behältern nicht größer als 2 bar ist und der Brennstoffabsperrhahn oder das Brennstoffabsperrventil geschlossen und gesichert ist

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Vorschriften, können in diesem Merkblatt nicht alle Zuordnungskriterien bzw. Vorschriften/Bedingungen wiedergegeben werden.

Sind Sie sich bei der Umsetzung der Vorschriften nicht sicher, steht ihnen WSP521 für ihre Fragen zur Verfügung.

Für die Beförderung von Fahrzeugen im Seeverkehr oder auch zur Sondervorschrift 363 ADR, hat die Wasserschutzpolizei Hamburg gesonderte Informationen veröffentlicht.

Nähere Informationen unter folgendem Link.

<https://www.polizei.hamburg/wsp052-gefahrgutueberwachung/>

QUELLENVERZEICHNIS

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)- ADR

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt-GGVSEB).

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-

IMPRESSUM

Polizei Hamburg / WSP521
 Zentrale Gefahrgutüberwachung
 Wilstorfer Straße 100 | 21073 Hamburg
 Tel.: 040 4286-65475
 Fax: 040 427999087
 E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg



UN 3166 UND UN 3171

BEFÖRDERUNG VON

FAHRZEUGEN ALS LADUNG

Um u.a. den sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht zu werden, wird das ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) in regelmäßigen Zyklen angepasst, so auch 2021. Unterlagen die UN 3166 und die UN 3171 nicht den Vorschriften für die Beförderung auf der Straße, so sind ab 2017 Bedingungen zu beachten, die zu einer vollständigen bzw. nahezu vollständigen Freistellung von den Vorschriften des ADR führen.

Dieses Merkblatt soll den Anwendern bei der richtigen Umsetzung der Vorschriften Unterstützung bieten, die Fahrzeuge als Ladung befördern, die der UN 3166 (Antrieb durch Brennstoffzellen oder Verbrennungsmotor mit entzündbarer Flüssigkeit oder entzündbarem Gas) und der UN 3171 (batteriebetriebenes Fahrzeug) zugeordnet werden müssen. Die Zuordnung erfolgt über die Sondervorschriften 388 und 669 im Kapitel 3.3 ADR.

Demnach sind „Fahrzeuge“ selbstfahrende Geräte, die für die Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Gütern ausgelegt sind. Beispiele für derartige Fahrzeuge sind Personenkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Drei- oder Vierradfahrzeuge oder - Motorräder, Lastkraftwagen, Lokomotiven, Aufsitzrasenmäher, Fahrräder (mit Motor) oder andere Fahrzeuge dieser Art (z.B. selbstausbalancierende Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die nicht mit mindestens einer Sitzgelegenheit ausgerüstet sind), Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, selbstfahrende Landschaftsgeräte, Baumaschinen, Boote und Flugzeuge. Dies schließt Fahrzeuge ein, die in einer Verpackung befördert werden. In diesem Fall dürfen einige Teile des Fahrzeugs vom Rahmen abgebaut werden, damit sie in die Verpackung passen.

So müssen z.B. Fahrzeuge, die als Ladung befördert werden, die durch einen Brennstoffzellen-Motor angetrieben werden, der Eintragung UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB

DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Enthalten Fahrzeuge einen Verbrennungsmotor, müssen diese der Eintragung UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden.

Fahrzeuge, die durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden, müssen der UN 3171 BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG zugeordnet werden.

Gefährliche Güter, wie Batterien, Airbags, Feuerlöscher, Druckgasspeicher, Sicherheitseinrichtungen und andere integrale Bauteile des Fahrzeugs, die für den Betrieb des Fahrzeugs oder für die Sicherheit seines Bedienpersonals oder Fahrgäste erforderlich sind, müssen sicher im Fahrzeug eingebaut sein und unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR.

Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 ADR (u.a. Nachweis gem. Unterabschnitt 38.3 Teil III des Handbuchs Prüfungen und Kriterien) entsprechen.

Wenn eine in einem Fahrzeug eingebaute Lithiumbatterie beschädigt oder defekt ist, muss das Fahrzeug

in Übereinstimmung mit den in der SV 667 b) festgelegten Bedingungen befördert werden.

Als Ladung beförderte und der UN 3166 oder UN 3171 zugeordnete Fahrzeuge können teilweise oder völlig von den Vorschriften des ADR befreit werden, wenn folgende Bedingungen beachtet werden.

TEILWEISE BEFREIUNG VOM ADR GEMÄSS SV 666:

- a.) Bei flüssigen Brennstoffen müssen die Ventile zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Brennstoffbehälter während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt,
- b.) bei gasförmigen Brennstoffen muss das Ventil zwischen dem Gastank und dem Motor geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt,
- c.) vorhandene Metallhydrid-Speichersysteme müssen von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes zugelassen sein.